

# **Eckpunkte der künftigen Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung in Baden-Württemberg**

**auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Flüchtlingsaufnah-  
megesetz beim Integrationsministerium**

**(November 2011 bis Juli 2012)**

Nachfolgende Eckpunkte für eine künftige Regelung der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung wurden unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Soweit ihre Umsetzung zu Mehrkosten für das Land oder die Kommunen führt, stehen sie unter dem Vorbehalt, dass im Landeshaushalt die erforderlichen Mittel bereit gestellt und Mehrkosten der kommunalen Seite ausgeglichen werden.

## **Landesaufnahmeeinrichtung**

1. In der Landesaufnahmeeinrichtung soll die Sozial- und Verfahrensberatung bzw. Unterstützung neu eintreffender Flüchtlinge, insbesondere die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien ausgebaut werden. In der Landesaufnahmeeinrichtung wird ferner eine Erweiterung der Unterbringungskapazitäten angestrebt, um Schwankungen der Zugangszahlen besser gerecht zu werden.

## **Unterbringung**

2. Die regelmäßige Unterbringungsdauer, namentlich in Gemeinschaftsunterkünften, soll auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt werden, nach Möglichkeit ergänzt durch eine zeitliche Obergrenze.
3. Unbeschadet des Grundsatzes der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sollen die unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit erhalten, auch andere geeignete Wohnformen, insbesondere abgeschlossene Wohnungen vorzusehen. Hinsichtlich der Lage der Unterbringung sollen die Möglichkeiten für Flüchtlinge berücksichtigt werden, am Leben der örtlichen Gemeinschaft teilzu-

haben. Dezentrale Unterbringungskonzepte sowie die Schaffung kleinerer Unterbringungseinheiten sollen ermöglicht werden.

4. Die unteren Aufnahmebehörden sollen in Erweiterung der bestehenden Härtefallregelung die Möglichkeit erhalten, Wohnformen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen zur Verfügung zu stellen; der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums soll entfallen.
5. Die gesetzliche Festlegung von 4,5 Quadratmetern als Wohn- und Schlaflfläche je Person soll durch Vorgaben ersetzt werden, die eine spürbar geringere Belegungsdichte sicherstellen. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens werden weitere qualitative Mindeststandards geprüft, ebenso die Frage, auf welcher Regelungsebene dies festgelegt wird. Die unteren Aufnahmebehörden sollen zur Umstellung eine Übergangsfrist erhalten.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

6. Es soll klargestellt werden, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) die Unterbringungsregelungen des FlüAG (Erstaufnahme und vorläufige Unterbringung) nicht gelten und für die Zuteilung an einen Stadt- oder Landkreis die jugendhilferechtlichen Bestimmungen des SGB VIII (Kindeswohl) maßgebend sind. Dabei werden angemessene Regelungen für volljährig gewordene Personen getroffen. Die Möglichkeiten, einen UMF im Interesse des Kindeswohls einvernehmlich im Zuständigkeitsbereich einer anderen Jugendbehörde unterzubringen bzw. nachträglich eine andere Jugendbehörde als zuständig zu bestimmen, sollen rechtlich abgesichert werden. Auch UMF, die keinen Asylantrag stellen, sollen auf die Flüchtlingsaufnahmequote des jeweiligen Stadt- oder Landkreises angerechnet werden.

Inwieweit die Kompetenz von Jugendbehörden bzw. Jugendhilfeeinrichtungen für die spezifischen Bedarfe der UMF gestärkt bzw. gebündelt werden kann (ggf. Bildung von Kompetenzzentren bzw. -netzwerken), ist außerhalb des FlüAG zu klären und ggf. zu regeln.

## **Leistungsgewährung**

7. Der Vorrang von Sachleistungen nach § 7 Absatz 9 des geltenden Flüchtlingsaufnahmegesetzes soll gestrichen werden. Außerhalb der Landesaufnahmeeinrichtung sollen Grundleistungen - abgesehen von der weiterhin als Sachleistung zu gewährenden Unterbringung - als Geldleistungen erbracht werden, soweit dies im Rahmen des AsylbLG zulässig bzw. auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 geboten ist. Die unteren Aufnahmebehörden sollen zur Umstellung von bisherigen Formen der Leistungsgewährung eine Übergangsfrist erhalten.

## **Flüchtlingssozialarbeit**

8. Mindeststandards für die Sozialarbeit mit Flüchtlingen und die Unterstützungsleistungen sollen unter Rückgriff auf die Begründung des Entwurfs des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 1997 / 2004 eindeutiger definiert werden. Ferner soll zum Ausdruck kommen, dass die unteren Aufnahmebehörden Beratungs- und Unterstützungsangebote geeigneter Dritter, z.B. örtlich tätiger Sozialverbände, berücksichtigen sollen. Es wird geprüft, ob und inwieweit Sprachangebote in die Mindeststandards aufgenommen werden können.

## **Unerlaubt eingereiste Ausländer**

9. Im Interesse eines kreisübergreifenden Lastenausgleichs werden unerlaubt eingereiste Ausländer i.S.v. § 15a AufenthG auf die Flüchtlingsaufnahmekote des Stadt- oder Landkreises angerechnet, in dem sie sich aufhalten. Darüber hinausgehend wird eine generelle Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des FlüAG im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

## **Erstattungspauschale**

10. Das Land strebt an, das bestehende System einer Einmalpauschale je zugewiesener und übernommener Person beizubehalten. Berechnungsfaktoren und Höhe der Pauschale sollen entsprechend den kostenrelevanten Änderungen im Flüchtlingsaufnahmerecht angepasst werden. In einem noch zu bestimmenden Zeitabstand nach Wirksamwerden der Änderungen soll eine grundlegende Pauschalenrevision erfolgen.